



ABITUR-TRAINING

Wirtschaft



STARK



**MEHR
ERFAHREN**

ABITUR-TRAINING

Recht
Bayern



STARK



**MEHR
ERFAHREN**

ABITUR-TRAINING

Wirtschaft



STARK

Vorwort

Liebe Schülerinnen und Schüler,

der vorliegende Band orientiert sich inhaltlich und chronologisch konsequent am Lehrplan und enthält die prüfungsrelevanten Inhalte aus dem **Fachbereich Wirtschaft für die 11. und 12. Jahrgangsstufe**. Mit diesem Buch können Sie sich gezielt und effektiv auf den Unterricht sowie auf bevorstehende Schulaufgaben und das Abitur vorbereiten. Inhalte, die über den Lehrplan hinausgehen, werden so weit wie möglich ausgeblendet, es sei denn, sie sind zum Verständnis erforderlich.

- Das Buch bietet das in der Abiturprüfung vorausgesetzte **Basiswissen** in Form von Fakten und Zusammenhängen.
- Die starke **Vernetzung der Inhalte** wird konsequent durch Querverweise zwischen den verschiedenen Abschnitten und Kapiteln deutlich gemacht.
- **Tabellen, Grafiken und Diagramme** veranschaulichen die Inhalte, erleichtern das Verständnis und stellen durchwegs den Realitätsbezug her.
- Mit den **Übungsaufgaben** am Ende jedes Kapitels können Sie das Gelernte selbstständig wiederholen und anwenden.
- Mithilfe des **Inhalts-** und des **Stichwortverzeichnisses** können Sie sich schnell einen Überblick verschaffen und direkt auf Informationen zugreifen.

Über den **Online-Code** erhalten Sie außerdem Zugang zu einer **digitalen, interaktiven Ausgabe** dieses Trainingsbuchs:

- Hier stehen Ihnen die Inhalte als **komfortabler e-Text** mit vielen Zusatzfunktionen zur Verfügung.
- Zu jedem Kapitel finden Sie **interaktive Aufgaben** und **Flashcards**, die direkt aus dem e-Text aufgerufen werden können.



Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei der Arbeit mit diesem Buch und im Abitur!

Dr. Kerstin Vonderau

Inhalt

Vorwort

Strategien und Hinweise zum Lösen von Prüfungsaufgaben	1
1 Operatoren und Anforderungen in Prüfungsaufgaben	1
2 Wichtige Arbeitstechniken	5
2.1 Verwendung von Fachterminologie	5
2.2 Formulieren von Wirkungsketten und Arbeiten mit dem Kreislaufmodell	5
2.3 Erstellung von Übersichten zur Systematisierung	7
2.4 Interpretation von Tabellen und Grafiken	7
2.5 Interpretation von Karikaturen	8
Wirtschaftliche Zielsetzungen in der Sozialen Marktwirtschaft	9
1 Volkswirtschaftliche Zielsetzungen	9
1.1 Grundlagen und Begriffe	9
1.2 Die Soziale Marktwirtschaft: Wirtschaftsordnung in Deutschland	13
1.3 Die Rolle des Staates in der Sozialen Marktwirtschaft	14
1.4 Die wirtschaftspolitischen Ziele der Sozialen Marktwirtschaft	15
1.5 Zielbeziehungen	44
1.6 Soziale Marktwirtschaft im Spannungsfeld aktueller Entwicklungen ...	45
2 Bestimmungsgrößen betriebswirtschaftlicher Entscheidungen	51
2.1 Ziele eines Unternehmens	51
2.2 Einflussfaktoren bezüglich der Erreichung des Gewinnziels	57
2.3 Investitionsentscheidungen	64
Wirtschaftliche Problemlagen	71
1 Analyse volkswirtschaftlicher Schwankungen	71
1.1 Kreislaufmodell: Offene Volkswirtschaft mit staatlicher Aktivität	71
1.2 Gesamtwirtschaftliche Größen	73
1.3 Multiplikatorprozesse und Wirkungsketten im Kreislaufmodell	78
1.4 Konjunkturtheorie	80
1.5 Grenzen der Konjunkturanalyse für langfristige Entwicklungen	94
2 Wirtschaftspolitische Grundkonzepte	99
2.1 Klassische Nationalökonomie und Neoklassik	99
2.2 Nachfragetheorie/Fiskalisten	101
2.3 Angebotstheorie/Monetarismus/Neo-Liberalismus	107

Wirtschaftspolitische Entscheidungsfelder	115
1 Einkommen und Beschäftigung	115
1.1 Strukturelle Ungleichgewichte am Arbeitsmarkt	115
1.2 Lohnpolitik und Positionen der Tarifparteien	122
1.3 Staatsverschuldung und Bundeshaushalt	134
1.4 Besteuerung	140
1.5 Wirtschaftspolitische Maßnahmen und deren Wirkung auf den Arbeitsmarkt	148
2 Geld und Währung	154
2.1 Organisation der ESZB (Überblick)	154
2.2 Überblick über Ziele und Instrumente der Geldpolitik der ESZB	156
2.3 Offenmarktgeschäfte	158
2.4 Ständige Fazilitäten	166
2.5 Entwicklungen in der Liquiditätsversorgung des Eurosystems	168
2.6 Die Funktionsweise der Mindestreserve	169
3 Wechselkurse	172
3.1 Grundlagen	172
3.2 Devisenmarktmodell	173
3.3 Ursachen und Wirkungen von Wechselkursschwankungen	174
3.4 Alternative Wechselkurssysteme	176
4 Außenwirtschaft	187
4.1 Allgemeine Begründung außenwirtschaftlicher Beziehungen	187
4.2 Bedeutung und Umfang der außenwirtschaftlichen Beziehungen für die BRD	187
4.3 Ziel in der Außenwirtschaft und Zahlungsbilanz	191
4.4 Außenhandel, Leistungsbilanz und Wechselkurs	193
4.5 Außenhandelspolitik: Freihandel oder Protektionismus	196
4.6 Grenzen nationaler Wirtschaftspolitik in einer globalisierten Weltwirtschaft	205
Lösungen	209
Stichwortverzeichnis	241
Bild- und Textnachweis	246

Autorin: Dr. Kerstin Vonderau

2.3 Offenmarktgeschäfte

Hauptrefinanzierungsgeschäfte: Verfahren

Hauptrefinanzierungsgeschäfte sind **befristete, liquiditätszuführende** Geschäfte **gegen Sicherheiten** (Wertpapiere) auf **Initiative der EZB**. Sie sind, wie der Name sagt, die wichtigsten Offenmarktgeschäfte, da über sie der Großteil (ca. ¾) der Liquidität für die Geschäftsbanken bereitgestellt wird.

Hauptrefinanzierungsgeschäfte beinhalten sowohl **Zins-** als auch **Liquiditätspolitik**. Sie haben eine Schlüsselrolle bei der Steuerung der Zinssätze und der Liquidität am Markt und signalisieren darüber hinaus den **geldpolitischen Kurs** der EZB über den vom EZB-Rat festgesetzten Hauptrefinanzierungssatz. Dieser Zins wird daher auch als **Leitzins** bezeichnet.

Die Abwicklung erfolgt nach folgendem Schema (vgl. M 113): Im wöchentlichen **Rhythmus** bietet die EZB den Finanzinstituten des Eurosystems (in erster Linie Geschäftsbanken) liquiditätszuführende Geschäfte mit einer regulären **Laufzeit** von einer Woche an. Die Abwicklung erfolgt über den sogenannten **Standardtender**, d. h.

- nach einem im Voraus angekündigten Zeitplan (Kalender der Hauptrefinanzierungsgeschäfte),
- innerhalb von 24 Stunden von der Tenderankündigung bis zur Bestätigung des Zuteilungsergebnisses,
- mit allen zugelassenen Finanzinstituten (im Prinzip alle im Euroraum ansässigen Kreditinstitute).

Die Geschäftsbanken müssen zur Teilnahme an diesen Geschäften **Sicherheiten** in Form von Wertpapieren nachweisen, die sie an die EZB verpfänden, wobei im Zuge der Finanzkrise die Qualitätsansprüche an diese Sicherheiten von der EZB drastisch reduziert wurden.

Es stehen zwei Verfahren zur Verfügung: der Mengentender (= Festsatztender) und der Zinstender (= Tender mit variablem Zinssatz). Beim **Mengentenderverfahren** gibt der EZB-Rat einen **Fest-Zinssatz** vor und die Geschäftsbanken geben **Gebote über** den zu diesem Zinssatz **gewünschten Betrag** an Zentralbankgeld ab. Die **Zuteilung** erfolgt durch **Repartierung** des in der Regel zu niedrigen Gesamtbetrags, d. h., jede Geschäftsbank erhält den Anteil, den ihr Gebot an der Gesamtsumme hatte.

Beispiel:

- Die Gebote addieren sich in der Summe auf insgesamt 20 Mio. Euro.
- Geschäftsbank A hatte an diesen einen Anteil von 50 %, d. h. 10 Mio. €; Geschäftsbank B 30 %, d. h. 6 Mio. €; Geschäftsbank C 20 %, d. h. 4 Mio. €.

- Bei 10 Mio. € von der EZB ausgeschütteter Liquidität ergibt sich folgendes Zuteilungsergebnis: Geschäftsbank A 5 Mio. € = 50 % von 10 Mio. €, B 3 Mio. € = 30 % von 10 Mio. €, C 2 Mio. € = 20 % von 10 Mio. €.

Das **Grundsatzproblem** beim Mengentender liegt darin, dass die Geschäftsbanken aufgrund der Repartierung u. U. **stark überhöhte Gebote** abgeben (z. T. bis zum Zehnfachen des tatsächlich gewünschten Betrags), um die tatsächlich benötigte Liquidität zu erhalten. Folglich erhält die EZB **keine sinnvolle Information über den tatsächlichen Liquiditätsbedarf**. Daher gibt es als alternatives Verfahren den Zinstender.

Beim **Zinstender** legt die EZB einen **Mindestbietungssatz** fest und die Geschäftsbanken geben **Gebote über den gewünschten Betrag und den maximalen Zinssatz** ab, zu dem sie die gewünschte Liquidität haben wollen. Die **Zuteilung** erfolgt nach der **Höhe der Zins-Gebote** also quasi wie bei einer Versteigerung: Gebote mit den höchsten Zinssätzen werden zuerst zugeordnet, gefolgt von den Geboten mit den sukzessive niedrigeren Zinssätzen, bis der gesamte Zuteilungsbetrag ausgeschöpft ist. Das kann bedeuten, dass Geschäftsbanken beim niedrigsten akzeptierten Zinssatz (marginaler Zuteilungssatz) nur noch einen Teil des gewünschten Betrags erhalten. Alle noch niedrigeren Bietenden gehen leer aus.

Beispiel:

- Insgesamt Gebote in Höhe von 12 Mio. €.
- Geschäftsbank A will 5 Mio. € und bietet 1,5 %; Geschäftsbank B 3 Mio. zu 1,4 %; Geschäftsbank C 3 Mio. € zu 1,3 %; Geschäftsbank D 1 Mio. € zu 1,2 %.
- Bei 10 Mio. € von der EZB ausgeschütteter Liquidität ergibt sich folgendes Zuteilungsergebnis: Geschäftsbank A 5 Mio. € Vollzuteilung; Geschäftsbank B 3 Mio. € Vollzuteilung (→ zugeteilte Summe = 8 Mio. €), Geschäftsbank C 2 Mio. € Teilzuteilung (→ zugeteilte Summe = 10 Mio. €, d. h. EZB-Liquidität ist ausgeschöpft) → 1 Mio. € fehlt; Geschäftsbank D geht leer aus.

Der **Vorteil** beim Zinstender ist, dass die Geschäftsbanken aufgrund der **Versteigerungssituation** ihre Gebote dem tatsächlichen Liquiditätsbedarf entsprechend abgeben, d. h. hohe Zinssätze für den tatsächlich erforderlichen Betrag bei dringendem Liquiditätsbedarf bzw. niedrigere Zinssätze bei weniger dringendem Liquiditätsbedarf. Es gibt im Gegensatz zum Mengentender keine überhöhten Gebote, da sie für die Geschäftsbanken unrentabel wären. Die EZB erhält daher **gute Information über den tatsächlichen Liquiditätsbedarf**.

Von Anfang 1999–Juni 2000 wurde der Mengentender eingesetzt, bis Anfang Oktober 2008 der Zinstender. Dann wurde umgestellt auf **Mengentender mit vollständiger Zuteilung**, d. h., es findet keine Repartierung statt, sondern die Geschäftsbanken bekommen alle den gewünschten Betrag. Grund für die Umstellung und die zusätzliche Maßnahme der vollständigen Zuteilung ist, dass das Interbankgeschäft, d. h. das Kreditgeschäft zwischen den Banken, aufgrund der Vertrauenskrise im Zuge der Finanzkrise völlig zusammengebrochen ist und sich auch bis 2019 nicht ausreichend erholt hat.

Exkurs: Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte

Im Zuge der Finanzkrise haben die längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte eine deutlich stärkere Rolle erhalten, da es das oberste Anliegen der EZB war, die Liquidität im Banksystem zuverlässig aufrechtzuerhalten, obwohl dessen wesentliche Grundlage – das Interbankgeschäft – komplett zum Erliegen kam. Um dieses Ziel zu erreichen, bot die EZB neben den regulären längerfristigen Refinanzierungsgeschäften mit dreimonatiger Laufzeit mehrere Geschäfte mit Laufzeiten zwischen sechs Monaten und drei Jahren.

So wurden im Dezember 2011 zwei Geschäfte mit dreijähriger Laufzeit und der Möglichkeit zur vorzeitigen Rückzahlung nach einem Jahr angeboten, die von den Geschäftsbanken stark in Anspruch genommen wurden. Ein Teil des Geldes wurde vermutlich zum Kauf von Staatsanleihen verwendet, um die Zinsdifferenz zwischen dem niedrigen EZB-Zinssatz von nur 1 % gegenüber deutlich höher verzinsten Staatsanleihen als Gewinnmarge mitzunehmen. Dies entsprach in Teilen sicher auch der Intention der EZB, um die Finanzierung der EWU-Staaten sicherzustellen.

Das Verfahren bei längerfristigen Refinanzierungsgeschäften ähnelt dem der Hauptrefinanzierungsgeschäfte stark:

- **Zinssatz:** Hauptrefinanzierungssatz
- **Rhythmus:** monatlich
- **Laufzeit:** drei Monate (Sonderlaufzeiten bis zu drei Jahren)
- Liquidität von der EZB begrenzt (in Sonderfällen unbegrenzt)
- **Ziel:** längerfristige Liquidität für Geschäftsbanken, damit nicht die gesamte Liquidität am Geldmarkt jede Woche umgeschlagen werden muss
- **Standardtender** mit allen zugelassenen Geschäftsbanken (vgl. S. 158)
- **Zinstender** oder **Mengentender** möglich; bis Oktober 2008 Zinstender, im Zuge der Finanzkrise überwiegend Mengentender

Hauptrefinanzierungsgeschäfte: Funktionsweise

Die EZB setzt Hauptrefinanzierungsgeschäfte ein, um über den sogenannten **geldpolitischen Transmissionsmechanismus** die Wirtschaft der EWU-Staaten zu beeinflussen und so ihre Ziele zu erreichen. Dabei geht sie grundsätzlich davon aus, dass das Geldmengenwachstum (vgl. S. 19, 108) ebenso wie andere wirtschaftliche Faktoren einen Einfluss auf die Preisstabilität haben.

Um ihr Primärziel – die Preisstabilität – zu erreichen, versucht die EZB entsprechend, das Geldmengenwachstum zu reduzieren und ggf. andere Inflationsursachen wie die gesamtwirtschaftliche Nachfrage zu beeinflussen. Diese Art von Politik nennt man **restriktive Geldpolitik**. Sie zielt in erster Linie auf eine **monetäre Wirkung** ab, d. h. auf das Bremsen der Geldschöpfung. Dies versucht die EZB über eine Reduktion der Kreditvergabe durch die Geschäftsbanken, indem sie zins- und/oder liquiditätspolitisch die Rahmenbedingungen für die Geschäftsbanken verschlechtert (vgl. S. 162).

Exkurs: Geldschöpfung

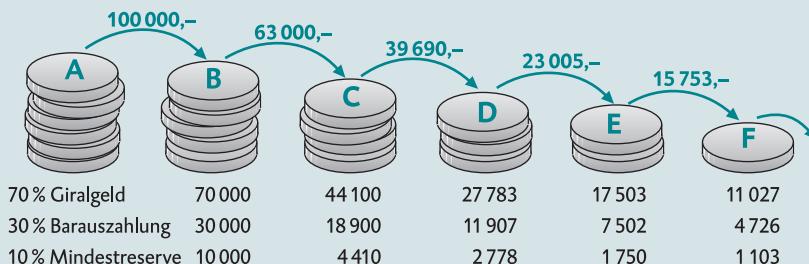
Sobald eine Bank Einlagen von Kunden oder Zentralbankgeld zur Vergabe von Krediten verwendet und dieses Geld über Konsum oder Investitionen im Wirtschaftskreislauf bleibt, wieder zu den Banken zurückfließt und wieder für Kreditvergabe verwendet werden kann, wird Buchgeld geschöpft, das es vorher nicht gab. Dieser Vorgang wird dadurch begrenzt, dass nicht der gesamte bei der Bank einbezahlte Betrag auch als Kredit vergeben wird. Ein Teil muss als Mindestreserve (vgl. S. 168 ff.) bei der EZB gehalten werden, außerdem halten Banken immer eine gewisse Liquiditätsreserve für Barauszahlungen an ihre Kunden.

Beispiel: Eine Bank hat 100 000 € als Bareinlagen von Kunden. Davon hebt ein Kunde 30 % (30 000 €) bar ab und die Bank muss 10 % (7 000 €) als Liquiditätsreserve halten (z. B. als Mindestreserve bei der EZB). Es bleiben also 63 000 € übrig, die die Bank als Kredit vergeben kann. Wenn der Betrag über diverse Geschäfte wieder als Einlage ins Bankensystem zurückkommt (z. B. zur Bank B) und nach dem gleichen Schema wieder aufgeteilt wird, bleiben 39 690 € für neue Kreditgeschäfte usw. Aus den 100 000 € Bargeld sind nach zweimaliger Kreditvergabe 202 960 € Bar- und Buchgeld geworden ($100\ 000 + 63\ 000 + 39\ 690$). Dieser Prozess setzt sich so lange fort, bis kein Geld mehr ins Bankensystem zurückläuft.

Die letztendliche Gesamtgeldmenge lässt sich mathematisch ermitteln durch die Formel:

$$\text{neue Geldmenge} = \frac{\text{ursprüngliche Geldmenge}}{\text{Bargeldhaltungsanteil} + \text{Liquiditätsreservesatz}}$$

Solange die Summe aus Bargeldhaltungsanteil und Liquiditätsreservesatz kleiner als 1 ist, wird Buchgeld geschöpft.



M 114: Die Geldschöpfung der Banken und ihre Begrenzung

Sofern Preisstabilität gewährleistet ist, unterstützt die EZB die **Wirtschaftspolitik in der EU**. Bei stabilen Preisen ist in der Regel die konjunkturelle Entwicklung schwach. In diesem Fall versucht die EZB, über die Kreditvergabe die Wirtschaft anzukurbeln (**expansive Geldpolitik**). Sie zielt in erster Linie auf eine **realwirtschaftliche Wirkung** ab, indem sie die zins- und/ oder liquiditätspolitischen Rahmenbedingungen für die Geschäftsbanken verbessert und darauf setzt, dass dies über den geldpolitischen Transmissionsmechanismus eine Wirkung auf die Unternehmen und Haushalte hat (vgl. S. 163).

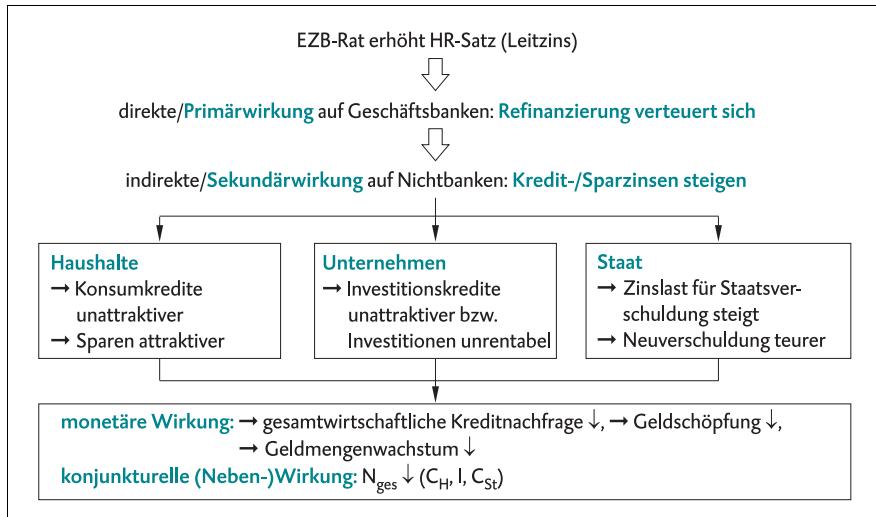
Sowohl bei der expansiven als auch bei der restriktiven Geldpolitik verändert die EZB die Höhe des **Hauptfinanzierungssatzes** (Leitzinspolitik), indem sie den Festzins beim Mengentender oder den Mindestbietungssatz beim Zinstender verändert. Theoretisch kann die EZB über eine Begrenzung der insgesamt zugeteilten Summe an Zentralbankgeld auch liquiditätspolitisch steuern (**Zuteilungsvolumen**). Darauf wurde seit Beginn der Finanzkrise jedoch bewusst verzichtet, da die Liquidität im Bankensystem eine kritische Größe ist.

Der Hauptfinanzierungssatz ist der Festzinssatz (beim Mengentender) oder der marginale Zuteilungssatz (beim Zinstender), zu dem sich die Geschäftsbanken bei der EZB refinanzieren können. Diesen Leitzins müssen die Geschäftsbanken also zahlen, wenn sie von der EZB Zentralbankgeld leihen (vgl. M 117).

Restriktive Geldpolitik

Bei der restriktiven Geldpolitik will die EZB die Geldschöpfung begrenzen und damit das Geldmengenwachstum reduzieren, um letztendlich monetäre Risiken für die **Preisstabilität** zu bekämpfen (vgl. M 115). Dies tut sie, indem sie den **Hauptfinanzierungssatz erhöht** (und ggf. das Zuteilungsvolumen begrenzt). Die **Primärwirkung** ist eine Verschlechterung der Refinanzierungsbedingungen für die **Geschäftsbanken**, da sich die Beschaffung von Zentralbankgeld bei der EZB verteuert. Die Geschäftsbanken werden diese schlechteren Konditionen in Form von höheren Kredit- und Sparzinsen an die **Nichtbanken**, d. h. an Unternehmen und private Haushalte, weitergeben (**Sekundärwirkung**). Dadurch wird die Kreditaufnahme unattraktiver und Sparen attraktiver, sodass idealtypischerweise die **Kreditnachfrage sinkt** und letztendlich über geringeren Konsum und geringere Investitionen die **gesamtwirtschaftliche Nachfrage** zurückgeht. Durch die Reduzierung des Geldmengenwachstums wird die geldmengeninduzierte Inflation gebremst, durch den Rückgang der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage außerdem die nachfrageinduzierte Inflation. Neben dieser monetären Wirkung hat diese Politik einen insgesamt bremsenden Einfluss auf die Konjunktur, was ggf. unerwünscht sein

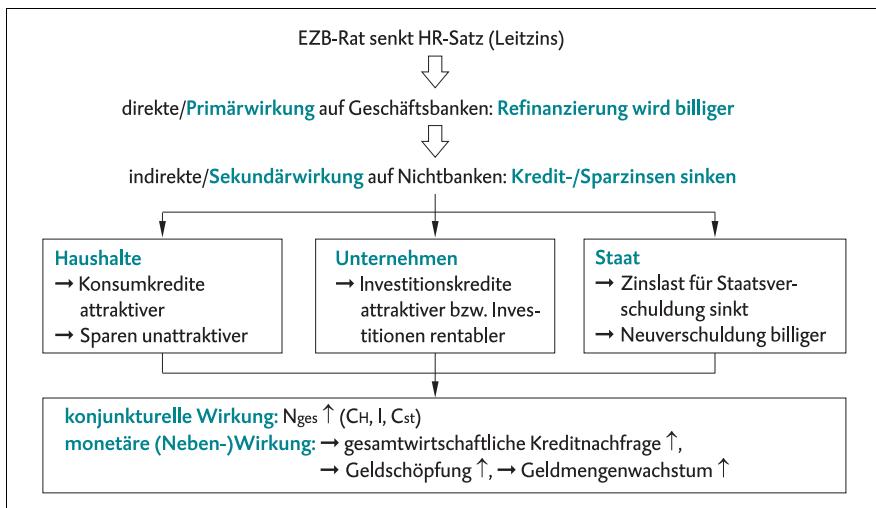
kann. Da die Preisstabilität aber das Primärziel ist, kann die EZB bei deren Gefährdung darauf keine Rücksicht nehmen. Ggf. kann man auch den Staat in die Wirkungskette mit einbeziehen. Dessen Kreditaufnahme ist allerdings durch die Höhe der Kreditzinsen kaum maßgeblich beeinflussbar.



M 115: Restriktive Geldpolitik

Expansive Geldpolitik

Bei der expansiven Geldpolitik will die EZB die Wirtschaftspolitik der EU unterstützen. Es geht hier in der Regel darum, das **Wirtschaftswachstum** anzukurbeln (vgl. M 116). Dies tut die EZB, indem sie den **Hauptrefinanzierungssatz senkt** (und ggf. das Zuteilungsvolumen erhöht). Die **Primärwirkung** ist eine Verbesserung der Refinanzierungsbedingungen für die **Geschäftsbanken**, da diese sich billiger und ggf. leichter bei der EZB Zentralbankgeld beschaffen können. Die Geschäftsbanken werden diese Konditionen als niedrigere Kredit- und Sparzinsen an die **Nichtbanken**, d. h. an Unternehmen und private Haushalte, weitergeben (**Sekundärwirkung**). Dadurch wird die Kreditaufnahme attraktiver und Sparen unattraktiver, sodass idealtypischerweise die **Kreditnachfrage steigt** und damit über Konsum und Investitionen auch die **gesamtwirtschaftliche Nachfrage** erhöht wird. Dies kann **positive Multiplikatorprozesse** auslösen. Neben dieser erwünschten realwirtschaftlichen Wirkung hat diese Politik ggf. eine Beschleunigung des Geldmengenwachstums zur Folge, weshalb die EZB die Gefahren für die Preisstabilität besonders beobachten muss. Ggf. kann man auch den Staat in die Wirkungskette mit einbeziehen.



M 116: Expansive Geldpolitik

Wirkungsgrenzen und -hemmnisse der Offenmarktpolitik

Die oben beschriebenen geldpolitischen Maßnahmen können aus verschiedenen Gründen ihre idealtypische Wirkung verfehlten.

- Das **Timing** ist eine kritische Größe. Vergeht durch Verzögerungen zwischen Handlungsbedarf und tatsächlichem Wirken der Maßnahmen zu viel Zeit, kann z. B. in einer inflationären Phase die Inflationsentwicklung so stark an Dynamik gewinnen, dass sie nur schwer in den Griff zu bekommen ist. Wie bei der Wirtschaftspolitik unterscheidet man die *time lags* in *recognition lag*, *decision lag*, *action lag* und *efficiency lag* (vgl. S. 104).
- Auch die **Dosierung** ist ein entscheidender Faktor: Zu geringe Zinsschritte verpuffen ggf. wirkungslos, zu große Zinsschritte würgen bei der Inflationsbekämpfung ggf. die Wirtschaft ab bzw. führen bei Zinssenkungen ggf. zu unerwünschten Effekten auf die Preisentwicklung.
- Attentismus** ist eng verbunden mit der Dosierung: Erwarten die Wirtschaftssubjekte weitere Zinssenkungen, kann es sein, dass ein Zinsschritt nach unten keinerlei Auswirkungen hat.
- Vorgezogene Käufe** geschehen in der umgekehrten Situation: Erhöht die EZB die Leitzinsen, kann dies in Erwartung weiterer Erhöhungen die Nachfrage stark ankurbeln, da die Wirtschaftssubjekte mit ihrer Kreditaufnahme und der damit finanzierten Nachfrage nicht das Risiko noch schlechterer Konditionen eingehen wollen. Dadurch würde sowohl die geldmengen- als auch die nachfrageinduzierte Inflation weiter angetrieben.

- Die **Zukunftserwartungen** von Unternehmen und Haushalten können die erwünschte Wirkung ebenfalls konterkarieren. Geht es der Wirtschaft hervorragend und werden entsprechend hohe Gewinne und Einkommen erzielt, schrecken auch hohe Zinsen nicht von kreditfinanzierten Investitionen oder Konsumausgaben ab. Umgekehrt wird bei extrem schlechten Zukunftsaussichten mit geringen Absatzchancen und ggf. Angst vor Arbeitsplatzverlust ein niedriges Zinsniveau kaum kreditfinanzierte Investitionen oder Konsumausgaben hervorrufen. In weniger extremen Lagen kann die Wirkung zumindest eingeschränkt werden.
- **Interbankgeschäfte**, d. h. Kreditgeschäfte zwischen Banken mit Liquiditätsbedarf und solchen mit Liquiditätsüberschuss, sind bei der restriktiven Geldpolitik eine der einfachsten Umgehungsmöglichkeiten. Seit Beginn der Finanzkrise ist das Interbankgeschäft allerdings praktisch zum Erliegen gekommen, da durch Bankenkonurse andere Kreditinstitute hohe Verluste erlitten haben und insgesamt das Vertrauen in der Branche für Geschäfte miteinander fehlt.
- Alle geldpolitischen Maßnahmen bis auf die Mindestreserve sind keine Zwangsinstrumente, sondern haben nur **Anreizfunktion**. Ob dieser Anreiz von den Geschäftsbanken (Primärwirkung) und den Nichtbanken (Sekundärwirkung) umgesetzt wird, ist nicht steuerbar und hängt von zahlreichen anderen Faktoren ab.
- Die **Tarifpolitik** kann entgegen den Stabilitätsbemühungen der EZB durch hohe Lohnforderungen eine Lohn-Preis-Spirale in Gang setzen.
- Eine **unsolide Finanzpolitik** kann die Stabilitätsbemühungen der EZB beeinträchtigen. Dies zeigen auch die zahlreichen Verstöße gegen den Stabilitäts- und Wachstumspakt der EWU.
- **Regionale Disparitäten** im Eurosystem erschweren eine einheitliche Geldpolitik. Vor der Finanzkrise gab es Länder mit dynamischem Wachstum und hohen Inflationsraten neben solchen mit konjunkturellen Problemen und geringer Inflation und wiederum anderen mit Stagflation. Jede Maßnahme wäre für mindestens eines der Länder kontraproduktiv gewesen.
- Bei flexiblen Wechselkursen hat die Geldpolitik eine sogenannte offene außenwirtschaftliche Flanke: Selbst bei solider Geldpolitik im Eurosystem kann **importierte Inflation** durch Devisenimporte aufgrund von Zinsunterschieden oder Exportüberschüssen das Preisniveau anheben (vgl. S. 20, 174).
- Die EZB hat keinen Einfluss auf sogenannte **externe Schocks**. Der Anstieg oder Rückgang der Rohstoffpreise beispielsweise hat einen deutlichen Ein-

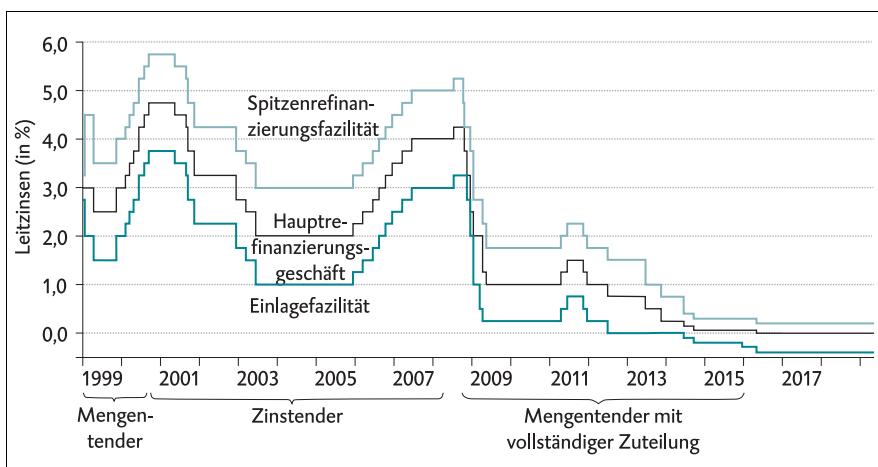
fluss auf das Preisniveau. Das kann die EZB nicht steuern. Aus diesem Grund erscheinen Entscheidungen der EZB zum Teil nicht nachvollziehbar. So senkte die EZB im Herbst 2011 die Zinsen, obwohl die Inflationsrate über dem Grenzwert von 2 % lag. Da der Anstieg aber wesentlich von externen Schocks bestimmt war, sah die EZB keinen Steuerungsbedarf bzw. keine Steuerungsmöglichkeit über die Geldpolitik.

2.4 Ständige Fazilitäten

Die Funktionsweise der Ständigen Fazilitäten

Neben den Offenmarktgeschäften spielen die Ständigen Fazilitäten eine wichtige Rolle in der Geldpolitik, als **Informationsinstrument** für die EZB und als **Steuerungsinstrument** für den Geldmarkt, d. h. den Markt für sehr kurzfristige Liquidität. Diese Bedeutung hat im Zuge der Finanzkrise noch stark zugenommen, was man insbesondere an den deutlich höheren Summen erkennen kann, die seitdem im Bereich der Ständigen Fazilitäten bewegt werden. Darüber hinaus dienen die Ständigen Fazilitäten der EZB als eine Art Fieberthermometer für die Liquiditätssituation der Banken, da sie den akuten Liquiditätsbedarf oder -überschuss sehr gut anzeigen.

Neben dem Hauptrefinanzierungssatz werden auch die beiden Zinssätze der Ständigen Fazilitäten als **Leitzinsen** bezeichnet. Sie bilden in der Regel einen Zinskorridor um den Hauptrefinanzierungssatz (vgl. M 117).



M 117: Entwicklung der Leitzinsen im Euroraum, Angaben in %

Aufgaben

- 18 Beschreiben Sie die Rolle des EZB-Rats im ESZB.
- 19 Geben Sie einen Überblick über das geldpolitische Instrumentarium im ESZB.
- 20 Beschreiben Sie die grundsätzliche Funktionsweise des Mengen- und Zinstenderverfahrens und begründen Sie die Entscheidung der EZB, ab Oktober 2008 auf Mengentender mit Vollzuteilung umzustellen.
- 21 Beschreiben Sie die geldpolitische Vorgehensweise der EZB im Bereich der Hauptrefinanzierungsgeschäfte im Jahr 2011 (vgl. M 117) und begründen Sie mithilfe der Daten in M 6, warum die Entscheidungen seit Herbst 2011 im Gegensatz zu den vorherigen Maßnahmen in den Medien als „überraschend“ bezeichnet wurden. Gehen Sie dabei auch auf ihr Wissen zur beabsichtigten Wirkung der Zinspolitik der EZB ein und versuchen Sie eine Erklärung.
- 22 Erklären Sie, wodurch die Wirkung der Geldpolitik eingeschränkt oder behindert werden kann. Differenzieren Sie dabei – wo erforderlich – nach expansiver und restriktiver Geldpolitik.
- 23 Erläutern Sie die Funktion der Ständigen Fazilitäten aus Sicht der Geschäftsbanken und aus Sicht der EZB.
- 24 Erläutern Sie mithilfe der Angaben zu den Inflationsraten im Jahr 2011 (vgl. M 128), vor welchem besonderen Problem die EZB steht, das eine einzelne Nationalbank außerhalb der Währungsunion gar nicht hat.
- 25 Geben Sie einen Überblick über Ziele, Informationsbasis, Maßnahmen und Wirkung der Geldpolitik.

Fall wird *ceteris paribus* wieder der private Konsum steigen und die Kette von vorn beginnen. Im Fall von Neuinvestitionen erhöhen sich einerseits die Umsätze und Gewinne in der Investitionsgüterindustrie mit analogen Folgen für die Faktoreinkommen und den Konsum und andererseits werden ggf. die Kapazitäten der investierenden Unternehmen erhöht, sodass neue Arbeitsplätze und dadurch wiederum zusätzliche Faktoreinkommen mit der resultierenden Multiplikatorwirkung geschaffen werden.

Sowohl der erhöhte Konsum als auch die höheren Einkommen führen zu höheren Steuereinnahmen des Staates (T^{ind} aus dem Konsum und T^{dir} auf die Einkommen). Da im Idealfall eine Multiplikatorwirkung einsetzt, deren Effekt ein Vielfaches der ursprünglichen Steuersenkung beträgt, können die zusätzlichen Steuereinnahmen die ursprünglichen Einnahmenverluste aufgrund der Steuersenkung ganz oder teilweise kompensieren. Darüber hinaus sinken die Ausgaben des Staates für Sozialtransfers, wenn die Einkommen der privaten Haushalte steigen und neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Verbessert sich die Ertragslage der Unternehmen, können außerdem ggf. Subventionen reduziert werden. Die Ausgaben des Staates sinken also insgesamt.

In der Summe kann der Effekt aus höheren Steuereinnahmen und geringeren Transferausgaben per Saldo die Einnahmenverluste aus der Steuersenkung überkompensieren und so Mittel zur Rückführung der Staatsverschuldung und Konsolidierung des Staatshaushalts freisetzen.

18 Vgl. S. 155; wesentliche Aspekte der Lösung:

- Abgrenzung gegenüber dem erweiterten EZB-Rat
- oberstes Entscheidungs- und Exekutivorgan im ESZB, insbesondere im Eurosystem
- beschließt die Geldpolitik für die Länder des Eurosystems
- wacht über die Preisstabilität im Eurosystem

19 Vgl. M 113

20 *Beschreibung:* Vgl. S. 158 ff.; *Begründung:* Im Zuge der Finanzkrise brach das Interbankengeschäft zusammen, weil die Banken nach der Insolvenz einer Großbank (Lehman Brothers) kein Vertrauen in gegenseitige Einlagen- und Kreditgeschäfte mehr hatten und haben, da es für diese Geschäfte keine Einlagensicherung gibt. Um die dennoch erforderliche Liquidität im Bankensektor sicherzustellen und so zu verhindern, dass Kreditinstitute in großem Umfang wegen Liquiditätsmangel insolvent werden, und um den Banken andererseits eine feste Kalkulationsgrundlage für die Refinanzierungskosten zu geben, stellte die EZB

auf den Mengentender, d. h. das Verfahren mit Festzinssatz, um. Die grundsätzliche Problematik der Repartierung analog zum Anteil des Einzelgebots einer Geschäftsbank am Gesamtbetrag der Gebote und die damit häufig stark überhöhten Gebote umging die EZB durch die bis dahin unbekannte Maßnahme der unbegrenzten Zuteilung in Höhe der Gebote (sogenannte Vollzuteilung). Ziel war in erster Linie eine Stabilisierung des Bankensektors und dennoch eine möglichst korrekte Information über den Liquiditätsbedarf der Banken.

- 21 **Beschreibung:** Im Jahr 2011 hat die EZB die Leitzinsen viermal verändert. Der erste Zinsschritt im April war eine Erhöhung vom historisch niedrigen Zinssatz von einem Prozent, der seit Mai 2009 unverändert gegolten hatte, auf 1,25 %. Dieser Erhöhung folgte drei Monate später im Juli 2011 noch einmal eine analoge Erhöhung um 0,25 Prozentpunkte auf 1,5 %. Diese wurde im November 2011 rückgängig gemacht und im Dezember 2011 wurde der Leitzins wieder auf das Ausgangsniveau vom Jahresbeginn (1 %) zurückgeführt. Die Zinskurve sieht daher im Jahresverlauf 2011 wie ein Podest aus, das auf dem gleichen Niveau endet, wie es begonnen hat.

Begründung: Das oberste Ziel der EZB ist die Preisstabilität im Euroraum. Diese ist nach der Definition der EZB erreicht, wenn die mit dem HVPI gemessene Inflationsrate unter, aber nahe 2 % liegt. Im Jahr 2011 lag der Wert mit 2,3 % bereits zu Jahresbeginn über diesem Grenzwert und stieg weiter an. Der Zinsschritt nach oben war vor diesem Hintergrund nachvollziehbar, da durch eine Verteuerung der Refinanzierung der Geschäftsbanken (Primärwirkung) und die Übertragung dieser Zinserhöhung auf den Kredit- und Anlagemarkt (Sekundärwirkung) idealtypischerweise die Geldschöpfung durch Kreditvergabe an Unternehmen und Haushalte reduziert und so der geldmengenbedingte Inflationsdruck gedämpft wird (monetäre Wirkung). Auf den ersten Blick scheinen die Maßnahmen mit einem gewissen *time lag* auch Erfolg gehabt zu haben, da die Inflationsrate ab Mai wieder bis auf 2,5 % sinkt. Sie lag allerdings nach wie vor deutlich über dem Grenzwert und im September stieg sie dann sprunghaft auf einen Jahreshöchstwert von 3,0 %. Ungeachtet dieses deutlichen und im Jahresverlauf maximalen Anstiegs senkte die EZB Anfang November die Leitzinsen. Dies ist überraschend, da man bei zu hoher und steigender Inflation mit einer restriktiven und nicht mit einer expansiven Zinspolitik rechnet. Auch der zweite Zinsschritt nach unten im Dezember ist überraschend, da das Ausgangsniveau unverändert hoch blieb.

Als Erklärungsansatz bleibt nur, dass die EZB davon ausgeht, dass die monetären und damit durch sie beeinflussbaren Inflationsrisiken zurückgingen und der Preisanstieg auf externen Schocks bzw. unbeeinflussbaren Entwicklungen

wie z. B. dem Anstieg der Rohstoffkosten beruhte. Dennoch ist es angesichts einer Inflationsrate von 3 % überraschend, dass offensichtlich dem nachrangigen Ziel der Förderung der Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft der Vorrang gegeben wurde, indem durch die Zinssenkungen ein expansiver Kurs eingeschlagen wurde. Die Zinssenkungen führen zu einer verbilligten Refinanzierung der Geschäftsbanken bei der EZB (Primärwirkung) und idealerweise zu einer analogen Verbesserung der Kreditkonditionen für Unternehmen, Haushalte und ggf. den Staat (Sekundärwirkung). Reagieren diese darauf mit einer kreditfinanzierten Erhöhung der Investitionen bzw. des privaten und ggf. des staatlichen Konsums, kann dies einen positiven Impuls für die konjunkturelle Entwicklung setzen und im Optimalfall einen positiven Multiplikatorprozess zur Bewältigung der schwächeren Wirtschaftsentwicklung in zahlreichen Ländern des Euroraums auslösen (realwirtschaftliche Wirkung). Allerdings bedeutet eine vermehrte Kreditvergabe auch eine erhöhte Geldschöpfung, die über die Erhöhung der Geldmenge zu Inflationsdruck führen kann (monetäre Nebenwirkung). Aus diesem Grund wurde die Zinssenkung angesichts der deutlich zu hohen Inflationsrate als „überraschend“ bezeichnet.

- 22 Vgl. S. 162 ff.
- 23 Vgl. Abschnitt 2.4 auf S. 166 ff. Sicht der EZB: Information über Liquiditätsknappheit oder -überschuss; Sicht der Geschäftsbanken: Lösung für extremen Liquiditätsüberschuss oder -mangel im kurzfristigen Bereich
- 24 Die Inflationsraten in der Eurozone sind zum Teil extrem unterschiedlich. Sie weisen eine Bandbreite von 1,1 % (Irland) bis 5,2 % (Estland) auf. Während der erste Wert sogar unerwünscht niedrig ist, da eine Preissteigerung von unter, aber nahe 2 % angestrebt wird, sind 5,2 % mehr als doppelt so hoch wie erwünscht. Für Irland wäre also eine expansive Geldpolitik angemessen, während die Inflation in Estland eindeutig restriktive Maßnahmen erforderlich macht. Der Durchschnittswert von 3,0 % in der Eurozone sagt nichts über solche Extremwerte aus und die großen Abweichungen zeigen, dass eine gezielt auf die Situation einzelner Länder zugeschnittene Geldpolitik durch die einheitliche Geldpolitik der EZB unmöglich ist, sodass es erforderlich ist, die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Länder stärker aneinander anzulegen. Dies ist ein zentrales Ziel des Stabilitäts- und Wachstumspakts und des Fiskalpakts.
- 25 Vgl. M 119; die Lösung kann formuliert werden, indem das Schaubild verschlüsslicht wird.



**MEHR
ERFAHREN**

ABITUR-TRAINING

Recht

Bayern



STARK

Inhalt

Vorwort

Strategien und Hinweise zum Lösen von Prüfungsaufgaben	1
1 Lösungsstrategien im Fachbereich Recht	2
1.1 Herangehensweise an Aufgaben	2
1.2 Formulierung von Lösungen	2
1.3 Operatoren	3
2 Prüfungsrelevante Arbeitstechniken	10
2.1 Einsatz von Fachterminologie	10
2.2 Erstellen von Übersichten zur Systematisierung	10
2.3 Interpretation von Karikaturen	11
2.4 Arbeiten mit Gesetzestexten und Lösen von Rechtsfällen	11
3 Rechtstechnische Grundlagen	13
3.1 Aufbau und Systematik des BGB	13
3.2 Zitier-, Lese- und Sprechweise von Paragrafen	16
3.3 Normenanalyse	18
3.4 Normenverknüpfung	20
3.5 Subsumtion	21
Grundlagen unserer Rechtsordnung	25
1 Merkmale und Ziele der Rechtsordnung	26
1.1 Recht und Rechtsordnung	26
1.2 Rechtsfunktionen	26
1.3 Dimensionen der Gerechtigkeit	27
2 Quellen des Rechts und Merkmale des Rechtsstaats	29
2.1 Naturrechtslehre vs. Rechtspositivismus	29
2.2 Der Rechtsstaat	30
2.3 Rechtsquellen	30
3 Gliederung des Rechts	32
4 Fortentwicklung des Rechts	33

Strafrecht	35
1 Das Strafrecht im Überblick	36
1.1 Das Strafrecht als Teil des öffentlichen Rechts	36
1.2 Funktion des Strafrechts	36
1.3 Überblick Strafgesetzbuch	37
2 Straftheorien – Überlegungen zum Zweck von Strafe	38
3 Aufbau einer Straftat	39
3.1 Tatbestandsmäßigkeit	39
3.2 Rechtswidrigkeit	39
3.3 Schuld	40
4 Strafe und Gerechtigkeit	41
4.1 Zusammenhang Schuld, Strafe, Gerechtigkeit	41
4.2 Grundsätze der Strafzumessung	41
4.3 Mögliche Rechtsfolgen einer Straftat	42
5 Der Strafprozess	44
5.1 Aufbau der Strafjustiz	44
5.2 Ablauf eines Strafprozesses	45
Schuldverhältnisse, Kaufhandlung und Abstraktionsprinzip	47
1 Entstehung, Folgen und Erlöschen von Schuldverhältnissen	48
2 Vertragliche Schuldverhältnisse	51
2.1 Entstehung von Verträgen	51
2.2 Einzelne Schuldverhältnisse: Veräußerungsverträge	52
2.3 Einzelne Schuldverhältnisse: Gebrauchsüberlassungen	55
2.4 Einzelne Schuldverhältnisse: Dienstleistungen	59
3 Abstraktionsprinzip am Beispiel der Kaufhandlung	63
3.1 Die Kaufhandlung	63
3.2 Wirkung und rechtliche Bedeutung des Abstraktionsprinzips	65
3.3 Anwendung des Abstraktionsprinzips – Interessenausgleich	67
4 Gesetzliche Schuldverhältnisse	69
4.1 Ungerechtfertigte Bereicherung (§§812–822 BGB)	69
4.2 Unerlaubte Handlung (§§823–830 BGB)	71

Eigentumsordnung	79
1 Abgrenzung der Begriffe Eigentum und Besitz	80
2 Eigentumsordnung	81
2.1 Inhalte und Grenzen	81
2.2 Fortentwicklung des Eigentumsrechts	82
3 Eigentumserwerb an beweglichen Sachen (Mobilien)	83
3.1 Eigentumserwerb durch Rechtsgeschäft	83
3.2 Kauf unter Eigentumsvorbehalt	84
3.3 Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten	86
3.4 Grenzen des gutgläubigen Erwerbs	87
3.5 Spannungsverhältnis Eigentumsschutz – Rechtssicherheit	87
4 Eigentumserwerb an unbeweglichen Sachen (Immobilien)	89
Leistungsstörungen und Verbraucherschutz	93
1 Systematik des Rechts der Leistungsstörungen	94
1.1 Vertragliche Haupt-, Neben- und Schutzpflichten	94
1.2 Begriff und Arten der Pflichtverletzung	95
1.3 Allgemeine Voraussetzungen und Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen	96
2 Verspätete Leistung beim Kauf	106
2.1 Rücktritt vom Vertrag bei verspäteter Leistung	107
2.2 Schadensersatz statt der Leistung bei verspäteter Leistung	109
2.3 Schadensersatz neben der Leistung: Ersatz des Verzögerungsschadens	111
2.4 Besondere Rechtsfolgen bei Verzug	115
2.5 Sonderfall verspätete Teilleistung	115
2.6 Rechtssicherheit und Interessenausgleich bei den Regelungen zur verspäteten Leistung	116
3 Mangelhafte Leistung beim Kauf	118
3.1 Voraussetzungen für das Vorliegen eines Sachmangels	118
3.2 Ansprüche bei behebbarem Sachmangel	121
3.3 Rechtssicherheit und Interessenausgleich bei den Regelungen zum Sachmangel	128
4 Schutzpflichtverletzungen	129

5	Vertragsfreiheit und Verbraucherschutz	131
5.1	Vertragsfreiheit in der sozialen Marktwirtschaft	131
5.2	Verbraucherschutz: Allgemeine Geschäftsbedingungen	134
5.3	Verbraucherschutz: Sonderregelungen beim Verbrauchsgüterkauf	135
5.4	Verbraucherschutz: Besondere Vertriebsformen	137
5.5	Termine, Fristen und Verjährung beim Kauf	145
Lösungen		151
Hervorhebungen und Querverweise im BGB		181
Stichwortverzeichnis		183

Autoren: Burkart Ciolek (Grundlagen unserer Rechtsordnung; Strafrecht; Eigentumsordnung), Dr. Kerstin Vonderau (Strategien und Hinweise zum Lösen von Prüfungsaufgaben; Schuldverhältnisse, Kaufhandlung und Abstraktionsprinzip; Leistungsstörungen und Verbraucherschutz)

Hinweise zum interaktiven eBook

Der Band steht Ihnen auch als digitales „ActiveBook“ zur Verfügung. Vorne im Umschlag des Buches finden Sie einen **Code**, mit dem Sie sich die digitalen Inhalte auf Ihr Tablet laden können.

Das **ActiveBook** bietet Ihnen:



Alle Seiten dieses Bandes als **digitalen eText** mit vielen Zusatzfunktionen (z. B. Navigation, Zoomfunktion) sowie praktische **Links zu den Lösungen** der Aufgaben.



Viele **interaktive Aufgaben**, die Sie direkt am Computer oder Tablet bearbeiten können. Diese werden sofort ausgewertet, sodass Sie umgehend eine **Rückmeldung** erhalten.



Digitale „Flashcards“ zu den Schwerpunktthemen. Die Lernkarten erleichtern Ihnen das rasche Wiederholen zentraler Lerninhalte.

So arbeiten Sie mit dem „ActiveBook“!

The screenshot displays the ActiveBook interface with various annotations:

- Zurücktaste:** zur zuletzt besuchten Seite springen, z. B. von der Lösungsseite zurück zur Aufgabenseite
- Pfeiltasten:** im eText vor- und zurückblättern
- Seitenansicht:** zwischen Ein- und Zweiseitenansicht wechseln
- Inhaltsverzeichnis:** über die Links zu anderen Kapiteln springen
- direkt zu den interaktiven Aufgaben**
- direkt zu den Flashcards**
- In diesem Kapitel lernen Sie ...**
- Übersicht der Lernziele:**
 - welche Pflichten aus Schuldverhältnissen entstehen können,
 - welche Leistungsstörungen bzw. Pflichtverletzungen beim Kauf auftreten können,
 - welche grundlegenden Voraussetzungen und Rechtsfolgen es bei Leistungsstörungen gibt,
 - wie man mit einer Systematik aus diesen Tatbeständen und Rechtsfolgen Fälle zu Leistungsstörungen lösen kann,
 - welche rechtlichen Folgen eine verspätete Leistung beim Kauf haben kann,
 - was man unter einem behebbaren Sachmangel versteht und wie man die verschiedenen Varianten systematisieren kann,
 - welche wichtigen Rechte man bei Vorliegen eines Sachmangels geltend machen kann und wie man dabei vorgehen muss,
 - wie durch die Regelungen zur verspäteten Leistung und zum Sachmangel Rechtssicherheit und Interessenausgleich gewährleistet werden,
 - was man unter Vertragsfreiheit versteht und welche Rolle diese in unserer Wirtschaftsordnung spielt,
 - wie absolute Vertragsfreiheit zu unangemessenen Nachteilen für Käufer führen kann und daher vom Gesetzgeber im Rahmen des Verbraucherschutzes eingeschränkt wird,
 - welche wichtigen Sonderregelungen zum Schutz des Verbrauchers es beim Verbrauchsgüterkauf und bei Besonderen Vertriebsformen gibt.

Copyright © 2017 Pearson Education, Inc. Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort

Liebe Schülerinnen und Schüler,

der vorliegende Band enthält alle prüfungsrelevanten Inhalte aus dem **Fachbereich Recht für die Jahrgangsstufen 11 und 12**. Mit diesem Buch können Sie sich gezielt und effektiv auf den Unterricht sowie auf bevorstehende Schulaufgaben und die Abiturprüfung vorbereiten. Inhalte, die über den Lehrplan hinausgehen, werden so weit wie möglich ausgeblendet, es sei denn, sie sind zum Verständnis erforderlich.

- Das Buch bietet das in der Abiturprüfung vorausgesetzte **Basiswissen** in Form von Inhalten, Lösungsschemata und Fallbeispielen.
- Die starke **Vernetzung der Inhalte** wird konsequent durch Querverweise zwischen den verschiedenen Abschnitten und Kapiteln deutlich gemacht.
- So weit wie möglich werden die Inhalte durch **Grafiken und Tabellen** veranschaulicht bzw. im Überblick zusammengefasst.
- Das Einstiegskapitel schult außerdem Ihre **Methodenkompetenz** und gibt einen Überblick über die **Operatoren** und **Arbeitstechniken**.
- Mit den **Übungsaufgaben** am Ende jedes Kapitels können Sie das Gelernte selbstständig wiederholen und anwenden.
- Der **Lösungsteil** im Anschluss an das letzte Kapitel ermöglicht es Ihnen, Ihren Lernerfolg direkt selbst zu überprüfen.
- Auf Grundlage der **Paragrafenliste** am Ende des Buches können Sie Ihr BGB mit den erforderlichen Querverweisen präparieren.
- Mithilfe des **Inhalts-** und des **Stichwortverzeichnisses** können Sie sich schnell einen Überblick verschaffen.

Sollten nach Erscheinen dieses Buches noch wichtige Änderungen bekannt geben werden, finden Sie aktuelle Informationen dazu im Internet unter www.stark-verlag.de/pruefung-aktuell.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Arbeit mit diesem Buch und im Abitur!



Dr. Kerstin Vonderau



Burkart Ciolek

Schuldverhältnisse, Kaufhandlung und Abstraktionsprinzip



In diesem Kapitel lernen Sie ...



- was man unter einem Schuldverhältnis versteht und wie es entsteht,
- wie man Schuldverhältnisse systematisieren kann, und erhalten einen Überblick über verschiedene Schuldverhältnisse,
- wie eine Kaufhandlung aus Verpflichtungsgeschäft und Erfüllungsgeschäften aufgebaut ist, sowie deren Rechtsfolgen,
- was das Abstraktionsprinzip ist und welche Konsequenzen sich daraus ergeben,
- wie das Abstraktionsprinzip bei Fallbeispielen zu Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung bei Unwirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts angewendet wird und zum Interessenausgleich beiträgt,
- wie sich vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse unterscheiden, und lernen als Beispiele für gesetzliche Schuldverhältnisse die Regelungen zur ungerechtfertigten Bereicherung und zur unerlaubten Handlung kennen.



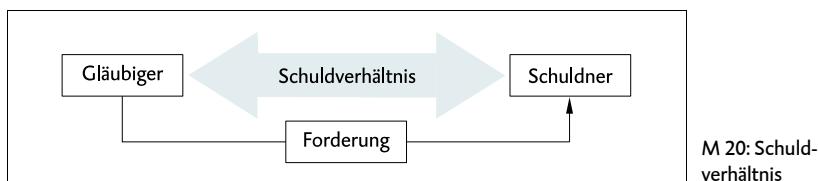
1 Entstehung, Folgen und Erlöschen von Schuldverhältnissen

Das 2. Buch des BGB enthält das „Recht der Schuldverhältnisse“, das in der Regel nur „Schuldrecht“ genannt wird. Das hat aber nichts mit „Schuld“ im Sinne von „Verschulden“ zu tun, sondern wird von dem Begriff des „Schuldners einer Leistung“ abgeleitet. Das Schuldrecht regelt also in erster Linie die Entstehung und den Inhalt von Schuldverhältnissen, aber auch Pflichtverletzungen und deren Folgen im Zusammenhang mit Schuldverhältnissen (vgl. S. 94 ff.).³

Die für das Schuldrecht zentralen Begriffe **Schuldverhältnis**, **Schuldner** und **Gläubiger** können aus § 241 I BGB abgeleitet werden:

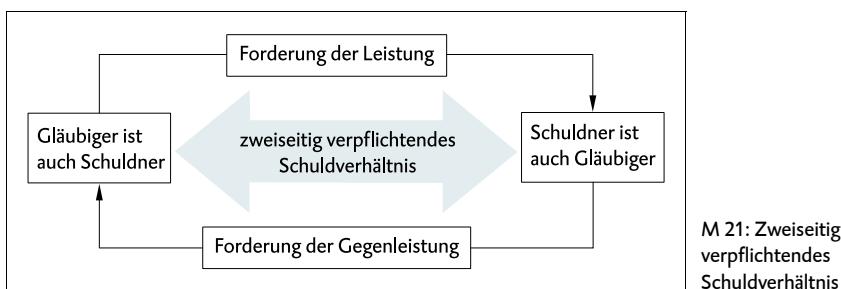
- **Schuldverhältnis:** Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner, aufgrund dessen der Gläubiger vom Schuldner eine Leistung fordern kann.
- **Gläubiger:** Jeder, der aufgrund eines Schuldverhältnisses etwas fordern kann.
- **Schuldner:** Jeder, der eine Forderung aus einem Schuldverhältnis erfüllen muss.

Während die Begriffe Gläubiger und Schuldner umgangssprachlich meist nur für Geldschulden verwendet werden, wird in der Jurisdiktion also auch derjenige als Schuldner bezeichnet, der aufgrund eines Vertrags ein Buch liefern muss oder eine Reparatur durchzuführen hat, und derjenige, der das Buch oder die Reparaturleistung erhält, wird entsprechend als Gläubiger bezeichnet.



Eine Person kann im Rahmen eines Schuldverhältnisses zugleich Schuldner und Gläubiger sein. So schuldet durch einen Kaufvertrag (vgl. S. 63 ff.) der Verkäufer die Übergabe und Eigentumsübertragung der mangelfreien Sache an den Käufer (§ 433 I BGB) und kann von ihm im Gegenzug die Abnahme der Ware und die Bezahlung des Kaufpreises fordern (§ 433 II BGB). Beide sind also durch den Kaufvertrag Schuldner und Gläubiger geworden, da ein zweiseitig verpflichtendes Schuldverhältnis entstanden ist (gegenseitiger Vertrag). Die Pflichten eines Vertragspartners (Schuldner) entsprechen dabei den Forderungen des anderen Vertragspartners (Gläubiger).

³ Lesen Sie die im Kapitel genannten §§ unbedingt im Gesetzestext nach, um Inhalt und Systematik des Schuldrechts zu verstehen, und markieren Sie sie wie empfohlen (vgl. S. 20 f.).



Gemäß dem Abstraktionsprinzip (vgl. S. 65 ff.) regelt das Schuldrecht nur die **Verpflichtung zur Leistung**; die **Erfüllung** ist meist im Sachenrecht angesiedelt. Wie das BGB ist auch das Schuldrecht in einen Allgemeinen Teil und einen Besonderen Teil gegliedert, obwohl diese Bezeichnungen nicht explizit im Gesetzestext vorkommen. Der **Allgemeine Teil** (§§ 241–432 BGB) enthält die Regelungen, die für alle Arten von Schuldverhältnissen gelten. Im **Besonderen Teil** (§§ 433–853 BGB) sind die einzelnen Schuldverhältnisse und zugehörigen Spezialregelungen (*lex specialis*) zu finden.

Nach ihrer **Entstehung** kann man Schuldverhältnisse in vertragliche, vorvertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse unterteilen:

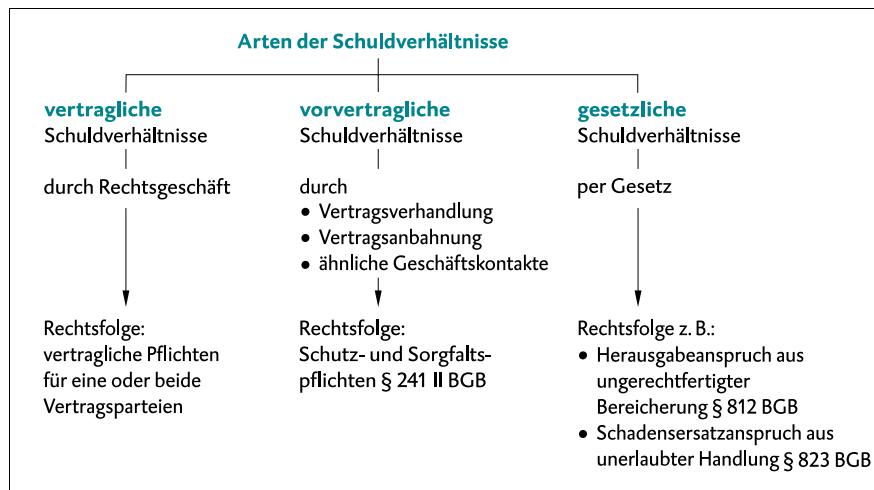
Vertragliche Schuldverhältnisse entstehen grundsätzlich durch Rechtsgeschäft (§ 311 I BGB, z. B. Kauf-, Leih-, Darlehensvertrag, vgl. S. 52 ff.).

Auch vor und letztendlich sogar ohne Abschluss eines Vertrags kann bereits bei der Vertragsanbahnung ein **vorvertragliches Schuldverhältnis** zwischen den Beteiligten entstehen, das zur Rücksicht auf die gegenseitigen Interessen verpflichtet und Ansprüche zur Folge haben kann. **Vorvertragliche** Schuldverhältnisse entstehen gemäß § 311 II BGB durch

- die Aufnahme von Vertragsverhandlungen (§ 311 II Nr. 1 BGB), z. B. bei Verhandlungen über den Kauf eines Fahrzeugs.
 - Vertragsanbahnung (§ 311 II Nr. 2 BGB): Gibt z. B. ein Erfinder auf der Suche nach einem Sponsor technische Informationen heraus, entsteht ein vorvertragliches Schuldverhältnis, das u. a. Pflichten aus § 241 II BGB begründet.
 - ähnliche Geschäftskontakte (§ 311 II Nr. 3 BGB): Betritt z. B. ein Kunde ein Kaufhaus, um sich über eine Ware zu informieren, und wird durch eine umfallende ungesicherte Teppichrolle verletzt, kann er Ansprüche aus diesem vorvertraglichen Schuldverhältnis geltend machen. Geht er allerdings nur in das Gebäude, um sich vor einem Regenschauer zu schützen, liegt kein vorvertragliches Schuldverhältnis vor.

Völlig unabhängig von einem Rechtsgeschäft entstehen **gesetzliche** Schuldverhältnisse, wenn **per Gesetz** eine Person Ansprüche gegen eine andere Person geltend machen kann. Zerstört z. B. A vorsätzlich und ohne Grund eine CD des B, billigt der Gesetzgeber B einen Schadensersatzanspruch aus §823 I BGB gegen A zu (vgl. S. 69 ff.).

Die **Rechtsfolge** aus Schuldverhältnissen sind regelmäßig **Pflichten**. Dies können **Leistungspflichten** sein (z. B. Übereignung der Sache und Bezahlung des Kaufpreises beim Kauf), aber auch **nicht leistungsbezogene Nebenpflichten** wie Sorgfalts- und Schutzpflichten im Sinne des §241 II BGB, z. B. sorgfältige Vermeidung von Flecken an der Hauswand beim Liefert von Heizöl⁴.



M 22: Arten der Schuldverhältnisse

Während die Entstehung von Schuldverhältnissen also unterschiedlich geregelt ist, gelten einheitliche Regelungen für deren **Beendigung**, das sogenannte **Erlöschen**: Erfüllt der Schuldner seine Pflichten aus dem Schuldverhältnis ordnungsgemäß, dann erlischt es (§362 I BGB). Verletzt der Schuldner seine Pflichten aus dem Vertrag, indem er beispielsweise eine mangelhafte Sache liefert, spricht man von einer Leistungsstörung (vgl. S. 95 f.), die sogenannte Sekundäransprüche zur Folge haben kann.

⁴ Die Bezeichnung „nicht leistungsbezogen“ kann irreführend wirken, da die Pflichten nur im Zusammenhang mit der Leistung an sich entstehen. Im Gegensatz zur eigentlichen Leistung sind sie aber nicht Vertragsgegenstand (z. B. Lieferung von 1 000 l Heizöl), sondern führen erst dann zu einem Anspruch, wenn ein Schaden entstanden ist (z. B. Anspruch auf Schadensersatz wegen Ölflecken), und zwar unabhängig davon, ob die eigentliche Leistung einwandfrei erbracht wurde.

2 Vertragliche Schuldverhältnisse

2.1 Entstehung von Verträgen

Verträge entstehen grundsätzlich durch mindestens zwei inhaltlich übereinstimmende und entgegengesetzte Willenserklärungen von mindestens zwei Beteiligten. Diese Willenserklärungen heißen Antrag (§ 145 BGB) und Annahme (§ 147 BGB).

Ein **Antrag** ist eine Willenserklärung, die

- auf einen **Vertragsabschluss** gerichtet,
- **ausdrücklich**, also schriftlich, mündlich oder durch schlüssiges Handeln geäußert,
- an eine **bestimmte** Person oder Personengruppe gerichtet,
- **zugegangen**, d. h. in den Machtbereich des Empfängers gelangt,
- und **verbindlich** ist.

Äußerungen, die noch nicht zugegangen sind, stellen also keinen Antrag dar. Das Gleiche gilt für Angebote an die Allgemeinheit, die als *invitatio ad offerrendum* gelten, d. h. als Aufforderung, einen Antrag zu stellen. Dazu zählen insbesondere Schaufensterauslagen, Kataloge, Zeitungsannoncen, aber auch das Angebot in einem Getränkeautomaten. Erfüllt eine Willenserklärung die Bedingungen für einen Antrag, dann ist sie **verbindlich**, es sei denn, der Antragende hat die Bindung ausdrücklich ausgeschlossen (§ 145 BGB).

Die **Annahme** ist eine Willenserklärung,

- die **ausdrücklich**, also schriftlich, mündlich oder durch schlüssiges Handeln abgegeben wird,
- inhaltlich mit dem Antrag übereinstimmt,
- **rechtzeitig**
- und **zugegangen** ist.

Passives Schweigen ist daher in der Regel keine Annahme (Ausnahmen: § 151 BGB). Auch Willenserklärungen, die nicht mit dem Antrag übereinstimmen, weil z. B. ein anderer Preis oder eine andere Menge genannt werden (sogenannte **abändernde Annahme**), gelten nicht als Annahme, sondern als Ablehnung und neuer Antrag (§ 150 II BGB). Eine **verspätete Annahme** führt ebenfalls nicht zum Vertrag, sondern gilt als neuer Antrag (§ 150 I BGB). Sofern keine Annahmefrist gesetzt wurde (§ 148 BGB), kann die Annahme **unter Anwesenden** (z. B. persönlich anwesend, am Telefon oder im Live Chat) nur **sofort** erfolgen (§ 147 I BGB) und **unter Abwesenden** nur innerhalb der Zeit,

in der der Eingang der Antwort „**unter regelmäßigen Umständen**“ (§147 II BGB), d. h. ohne besondere Vorkommnisse, erwartet werden darf. Bei Vertragsabschluss auf dem Postweg wird dieser Zeitraum also deutlich länger sein als bei der Verwendung von Telefax, E-Mail oder anderen internetbasierten Verfahren. (Besondere Regelungen zur unverschuldet verspäteten Annahme enthält §149 BGB.)

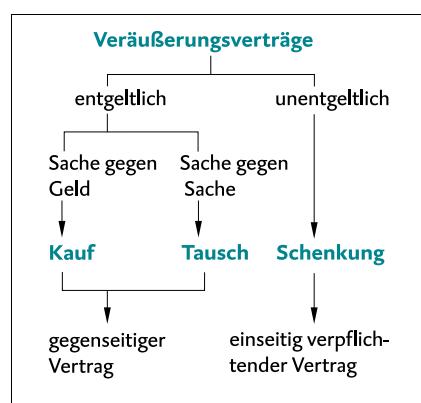
Sind sowohl Antrag als auch Annahme wirksam abgegeben, entsteht daraus ein Vertrag. Für diesen gilt der Grundsatz **pacta sunt servanda** (Verträge sind einzuhalten), d. h., beide Vertragspartner sind grundsätzlich an den Vertrag gebunden (Ausnahme: Widerrufsrecht; vgl. S. 142 ff.).

Der **Besondere Teil des Schuldrechts** beschreibt eine Vielzahl von Vertragsarten mit unterschiedlicher Relevanz für das tägliche Leben. Dabei folgt das BGB für die Regelung der Vertragsarten weitgehend einem einheitlichen Muster: Zunächst werden in einem einleitenden Paragrafen Inhalt und Hauptpflichten des jeweiligen Vertragstyps beschrieben. Die folgenden Paragrafen beinhalten weitere für den jeweiligen Vertragstyp spezifische Regelungen, die den allgemeinen Teil des Schuldrechts ergänzen oder ersetzen (*lex specialis*). Je nachdem, ob durch einen Vertrag nur für einen oder für beide Vertragspartner Pflichten entstehen, spricht man von einem **einseitig verpflichtenden Vertrag** oder von einem **gegenseitigen Vertrag**.

Die wesentlichen **Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens** kann man dabei in drei Gruppen einteilen: Die **Veräußerung**, die **Gebrauchsüberlassung** und die **Dienstleistung**.

2.2 Einzelne Schuldverhältnisse: Veräußerungsverträge

Die Veräußerung einer Sache kann prinzipiell **gegen Entgelt** oder **unentgeltlich** erfolgen. Das Entgelt wiederum kann Geld (Kauf §433 BGB) oder eine andere Sache sein (Tausch §480 BGB). Die Schenkung (§§516 BGB) ist die einzige im Schuldrecht geregelte unentgeltliche Form der Veräußerung (vgl. aber Erbvertrag §1941 BGB).



M 23: Schuldverhältnisse bei Veräußerungen

Aufgaben

- 1 Das Landratsamt stellt in der Pausenhalle der Schule einen Münzkopierer auf und eine Informationstafel mit folgender Aufschrift: Schwarz-weiß-Kopie DIN A4 für 5 Cent (1). Der Schüler Sven (S) legt die Kopiervorlage für sein Referat in den Kopierer, wirft ein Eurostück ein und drückt die Taste für 20 Kopien (2). Der Kopierer spuckt jedoch statt der Kopien das Geld wieder aus (3).
- Verärgert geht S mit seiner Kopiervorlage zum Copyshop Tintentöpfchen (T). S muss sich wegen einer Schulaufgabe beeilen, daher vereinbart er mit T, dass er nach der 6. Stunde wieder vorbeikommt, bezahlt und dann auch seine Kopien mitnimmt. Da S doch noch eine Lehrkraft findet, die ihm die Kopien kostenlos erstellt, holt S die Kopien jedoch nicht bei T ab. Nach zwei Tagen ruft T bei ihm an und verlangt die Abholung der Kopien sowie sein Geld.
- Erläutern Sie die rechtliche Wirkung der nummerierten Ereignisse und halten Sie die jeweilige Rechtsfolge fest. Begründen Sie Ihre Aussagen.
 - Zeigen Sie, dass S die Kopien dem T bezahlen und sie abnehmen muss. (*Hinweis:* Eine Prüfung der Geschäftsfähigkeit ist nicht erforderlich.)
 - Gehen Sie davon aus, dass S die Kopien abholt und bezahlt. Erläutern Sie am vorliegenden Fall die Systematik des BGB und das Abstraktionsprinzip.
- 2 Entscheiden und begründen Sie, ob in den folgenden Fällen ein Vertrag zwischen A und B zustande gekommen ist.
- A fragt B, ob er eine gebrauchte CD der Band „Noisevoice“ für 5 € kaufen möchte. Da es sich um die Lieblingsband von B handelt, nimmt dieser die CD gleich mit und verspricht, die 5 € am kommenden Tag zu bezahlen.
 - A fragt B, ob er eine gebrauchte CD der Band „Noisevoice“ für 10 € kaufen möchte. Da es sich um die Lieblingsband von B handelt, sagt dieser sofort ja, allerdings unter der Bedingung, dass er sie für 8 € bekommt.
 - A spricht B auf die Mailbox, ob er eine gebrauchte CD der Band „Noisevoice“ für 5 € kaufen möchte; falls ja, solle er bis um 17:00 Uhr Bescheid geben. Da es sich um die Lieblingsband von B handelt, freut er sich riesig, als er die Nachricht abruft. Am nächsten Tag geht er bei A vorbei, um die CD abzuholen. B ist überrascht, da er bis dahin nichts von A gehört hat.
 - A hängt in der Schule am Schwarzen Brett einen Zettel auf, mit dem er eine gebrauchte CD der Band „Noisevoice“ für 5 € anbietet. B freut sich, als der den Zettel sieht, und geht gleich zu A, um sich die CD zu holen.

nach Möglichkeit eine Reintegration des Täters in die Gesellschaft angestrebt wird. Dies entspricht dem Gedanken der relativen Straftheorie.

- 12 Da es sich um Jugendliche handelt, muss z. B. das Alter berücksichtigt werden. Sofern sie unter 18 Jahre alt sind, gelten die Regelungen des Jugendstrafrechts. Von 18–21 Jahren kann noch das Jugend-, ansonsten muss das Erwachsenenstrafrecht angewendet werden. Ebenso ist das Verhalten der Täter nach der Tat zu berücksichtigen. Sofern sie ihre Tat aufrichtig bereuen, kann ggf. ein milderes Strafmaß angesetzt werden. Entscheidend ist auch, ob es sich um Erst- oder Wiederholungstäter handelt. In der Regel wird ein Richter bei der erstmaligen Begehung einer Straftat ein milderes Strafmaß ansetzen, sofern die Täter ihre Handlung auch bereuen.
- 13 Vgl. M 19, S. 44
- 14 Der wichtigste Grundsatz im deutschen Strafrecht lautet, dass ein Angeklagter nur dann verurteilt werden darf, wenn ihm zweifelsfrei die Tat nachgewiesen werden kann. Ansonsten ist er freizusprechen (Grundsatz *in dubio pro reo*). Dabei gilt, dass die Normen des Strafrechts auch nicht auf ähnliche Tatbestände angewendet werden dürfen (Analogieverbot). Es muss immer exakt der objektive Tatbestand erfüllt sein. Ferner kann man nur für das bestraft werden, was zum Zeitpunkt der Tat als Straftat gilt (Rückwirkungsverbot).

Schuldverhältnisse, Kaufhandlung und Abstraktionsprinzip

Alle §§-Angaben beziehen sich – soweit nicht anders vermerkt – auf das BGB.

- 1a (1) Das Aufstellen des Automaten und der Infotafel ist eine *invitatio ad offerendum*, da der Münzkopierer sich an die Allgemeinheit richtet, nicht an eine bestimmte Person(engruppe), und hat daher keine unmittelbare rechtliche Wirkung im Hinblick auf einen Vertragsabschluss.
(2) Antrag (§145) auf Abschluss eines Vertrags über die Erstellung der Kopien für 1 € durch das Einwerfen der Münze und Drücken der Taste, d. h. durch schlüssiges Handeln; es handelt sich um eine (empfangsbedürftige) Willenserklärung, die zugegangen und daher verbindlich ist, aber sonst noch keine weitere rechtliche Folge hat.
(3) Ablehnung des Antrags von S durch „schlüssiges Handeln“ des Münzkopierers, d. h., der Antrag von S ist erloschen (§146).

1b Es gilt der Grundsatz *pacta sunt servanda*, d. h., S muss die Kopien abnehmen und bezahlen, da zwischen S und T durch Antrag und Annahme (§§ 145, 147) ein rechtswirksamer Vertrag über die Erstellung der Kopien zustande kam, aus dem S die Pflicht zur Abnahme der Kopien und zur Bezahlung des Kaufpreises hat (§ 433 II ggf. i. V. m. § 650).

1c Systematik des BGB: Das BGB ist nach dem Prinzip vom Allgemeinen zum Speziellen aufgebaut, wobei die Technik des Vor-die-Klammer-Ziehens zur Anwendung kommt, die dazu führt, dass der erste Teil des BGB, der sogenannte Allgemeine Teil (erstes Buch des BGB), Regelungen enthält, die grundsätzlich für alle weiteren Teile des BGB gelten können. Die übrigen Regelungen im BGB sind so angeordnet, dass inhaltlich zusammengehörige Rechtsnormen jeweils in Kapiteln (Bücher 2 bis 5 des BGB) zusammengefasst sind.

Im vorliegenden Fall sind als Bücher des BGB der Allgemeine Teil, das Schuldrecht und das Sachenrecht relevant, während Familienrecht und Erbrecht keine Rolle spielen.

So sind beispielsweise die jeweiligen Anträge und Annahmen für die drei Rechtsgeschäfte im Rahmen der Kaufhandlung (Verpflichtungsgeschäft, Erfüllungsgeschäft bezüglich Geld und Erfüllungsgeschäft bezüglich Kopien) im Allgemeinen Teil des BGB in §§ 145 ff. geregelt, da es für den Abschluss eines Vertrags unerheblich ist, ob es sich um einen schuldrechtlichen Vertrag (Abschluss des Kaufvertrags § 433) oder einen sachenrechtlichen Vertrag (Eingang im Rahmen der Übereignung § 929) handelt.

Abstraktionsprinzip: Das Abstraktionsprinzip kann man im vorliegenden Fall beispielsweise daran erkennen, dass das Verpflichtungsgeschäft über die Erstellung der Kopien voll rechtswirksam ist, obwohl die Erfüllungsgeschäfte noch gar nicht stattgefunden haben und die vertragsrelevante Sache (die Kopien) zum Zeitpunkt des Verpflichtungsgeschäfts noch gar nicht existiert. Die drei Rechtsgeschäfte führen ein rechtliches Eigenleben, sodass sie zeitlich, räumlich und in ihrer Wirksamkeit unabhängig voneinander sind.

2a Die Frage des A ist ein Antrag (§ 145), da sie ausdrücklich, auf Vertragsabschluss und direkt an B gerichtet sowie zugegangen ist. Das Mitnehmen der CD und das Versprechen zu bezahlen sind eine schlüssige Annahme (§ 147), da sie ausdrücklich, inhaltlich mit dem Antrag übereinstimmend, rechtzeitig (unter Anwesenden sofort) und zugegangen sind.

Ergebnis: A und B haben durch Antrag und Annahme einen wirksamen Kaufvertrag über die CD geschlossen (§§ 145, 147, 433).

Hinweis: Die Tatsache, dass B noch nicht bezahlt hat, ist aufgrund des Abstraktionsprinzips für das Verpflichtungsgeschäft unerheblich.

- 2b** Die Frage des A ist ein Antrag (§145), da sie ausdrücklich, auf Vertragsabschluss und direkt an B gerichtet und zugegangen ist. Die Antwort des B ist zwar ausdrücklich, rechtzeitig und zugegangen, weicht aber vom Antrag des A beim Preis ab. Daher handelt es sich um eine sogenannte abändernde Annahme, die rechtlich als Ablehnung in Verbindung mit einem neuen Antrag zu werten ist (§150 II). **Ergebnis:** Zwischen A und B ist bisher kein Vertrag zu Stande gekommen.
- 2c** Die Nachricht des A auf der Mailbox ist ein Antrag (§145), da sie ausdrücklich, auf Vertragsabschluss und direkt an B gerichtet und beim Abhören auch zugegangen ist. Der Wunsch, die CD abzuholen, ist zwar ausdrücklich, inhaltlich mit dem Antrag übereinstimmend und zugegangen, aber nicht rechtzeitig, da A dem B eine Frist bis 17:00 Uhr am Tag des Anrufs gesetzt hat und B erst am nächsten Tag zu A kommt. Der Antrag von A ist daher um 17:01 Uhr erloschen (§§148, 146). Deshalb handelt es sich bei dem Wunsch des B nicht um eine Annahme, sondern um einen neuen Antrag (§150 I). **Ergebnis:** Zwischen A und B ist bisher kein Vertrag zu Stande gekommen.
- 2d** Bei dem Zettel handelt es sich nicht um einen Antrag, da er sich nicht an eine spezifische Person oder Personengruppe, sondern an die Allgemeinheit richtet. Es handelt sich um eine sogenannte *invitatio ad offerendum*. **Ergebnis:** Zwischen A und B ist bisher kein Vertrag zu Stande gekommen.
- 3 Kriterium 1:** Entgeltlichkeit: Während die Schenkung unentgeltlich ist, sind Kauf, Tausch und Miete entgeltlich. Allerdings ist beim Kauf und bei der Miete die Gegenleistung Geld, beim Tausch dagegen eine andere Sache. Das Sachdarlehen ist theoretisch ebenfalls entgeltlich (§607 I Satz 2), da ein Darlehensentgelt zu zahlen ist, bei dem nicht festgelegt ist, ob es Geld oder Sache ist. In der Realität kann dieses Entgelt aber im Rahmen der Vertragsfreiheit auch auf null gesetzt werden (z. B. im Rahmen der Nachbarschaftshilfe).
- Kriterium 2:** Eigentumsübertragung bzw. Rückerstattungspflicht der Sache: Während bei Kauf, Tausch, Schenkung und Sachdarlehen sowohl Besitz als auch Eigentum an der jeweiligen Sache auf den Vertragspartner übertragen werden, geht bei der Miete nur der Besitz über. Während bei Kauf, Tausch und Schenkung die Sache grundsätzlich nicht zurückerstattet wird, sind bei der



© **STARK Verlag**

www.stark-verlag.de

info@stark-verlag.de

Der Datenbestand der STARK Verlag GmbH
ist urheberrechtlich international geschützt.
Kein Teil dieser Daten darf ohne Zustimmung
des Rechteinhabers in irgendeiner Form
verwertet werden.

STARK